GEMEINDE MÖNSHEIM
's Blättle

Amtsblatt der Gemeinde Mönsheim
Donnerstag, 21. Dezember 2023

Nr. 51/52

Das
RATHAUS
bleibt vom
27.12.2023 -
29.12.2023
geschlossen!

Adventsfenster 2023

Donnerstag 21. Dezember
Amselweg 1
Kathrin Pusinelli

Samstag 23. Dezember
Dammstraße1
Fam. Vogelmann und
Margit Stähle

Jeweils 18:30 Uhr

ökumenisches
Friedensgebet
gemeinsamer Weihnachtsgottesdienst
Samstag 6.1. um 17 Uhr
Nikolauskirche Mönsheim
Das nächste Friedensgebet findet am Sonntag 7.1.24 im Gemeindehaus statt.

Weihnachten ist die Zeit des Innehaltens und der Besinnung, die Zeit der Gemeinschaft und der Familie. Im Kreise unserer Lieben blicken wir auf das zurückliegende Jahr. Wir erinnern uns an schöne Augenblicke. Wir denken aber auch zurück an Momente der Trauer und der Hoffnungslosigkeit. Und doch gibt uns gerade die Weihnachtsbotschaft den Halt, um in ein neues Jahr zu gehen.
Die Weihnachtsbotschaft ist ein Zeichen der Hoffnung. Gerade an Weihnachten gewinnen wir die Kraft, um auf den Hass und die Feindseligkeiten in unserer Welt und in unserem Alltag mit Liebe zu antworten und der Aufregung mit Besonnenheit zu entgegnen. Kraft, Liebe und Besonnenheit – gerade diese Tugenden sollten uns den Weg weisen im neuen Jahr 2024.

In Mönsheim dürfen wir in Wohlstand leben. Das sollten wir nicht vergessen, wenn wieder einmal die Lage in unserem Land in den dunkelsten Farben gemalt wird. Was wurde nicht alles geschrieben und geredet über die nach Deutschland geflüchteten Menschen?

In unserer Gemeinde haben viele Menschen ein neues Zuhause gefunden. Viele von ihnen werden lange bei uns bleiben. Und unsere Gemeinde hat die neuen Mitbürger mit großer Hilfsbereitschaft aufgenommen. Ich denke dabei an die vielen Bürger, die sich engagieren, die ihre Wohnungen an die Gemeinde zur Unterbringung zur Verfügung stellen.

Das letzte Jahr hat deutlich gezeigt, dass wir die vor uns liegenden Herausforderungen meistern können, wenn wir alle GEMEINSAM an einem Strang ziehen und den oft genannten Frieden ehrlich und ernsthaft auch vor Ort praktizieren. Andernfalls muss man sich über Verstimmungen in höheren Ebnen nicht wundern.

Unsere Gemeinde investiert weiter in eine starke Zukunft: Egal, ob in Bildung, Kinderbetreuung, Nachhaltigkeit u. a. durch das neue Förderprogramm, Breitband, Infrastruktur, Katastrophenschutz, soziales Miteinander, Freizeitaktivitäten .

Am Ende ist eine Gemeinde aber mehr als nur die Ansammlung von Infrastruktur. Was unterm Strich zählt, ist die Menschlichkeit. Das beweisen unsere Bürger nicht nur in der humanitären Hilfe. Das ehrenamtliche Engagement in unseren Vereinen, dem sozialen Netzwerk, die Hilfsbereitschaft in der Nachbarschaft und der Zusammenhalt in der Familie zeigen: Mönsheim ist nicht nur eine starke Gemeinde, sondern eine starke Gemeinschaft. Und genau das werden wir mehrheitlich bleiben, wenn wir uns von Kraft, Liebe und Besonnenheit leiten lassen. Man muss nicht immer selber Meinung sein, Streit ist in Ordnung, solange wir unsere Tugenden hochhalten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2024 Gesundheit, Wohlergehen und Gottes Segen.

Herzlichst

Ihr
Michael Maurer

Weihnachtsgrußwort 2023

„Krisenmodus“ – so lautet das Wort des Jahres 2023. Und das spiegelt wohl ziemlich gut die aktuelle Gefühlslage vieler Menschen und den Zustand der Welt wider. Es gibt viele schlechte Nachrichten und nur wenige „frohe Botschaften“ – doch wie gehen wir damit um? Auf diese Frage antwortet der Journalist und Schriftsteller Dirk Kurbjuweit: „Die Welt ist eine Zumutung, aber sie wird nicht besser, wenn man sich aus ihr zurückzieht. Es kann nur besser werden, wenn viele einen Beitrag leisten.“

Lassen Sie mich hinzufügen: Es kann nur besser werden, wenn wir aufmerksam und offen bleiben, kritisch, gerne auch streitbar, auf jeden Fall engagiert und vor allem zuversichtlich. Vertrauen wir auf unsere Fähigkeiten und die der anderen. Und wenn wir zweifeln, vielleicht sogar verzweifeln: Wagen wir einen Mut-Ausbruch! Richten wir unseren Blick bewusst auf das Gelingende – denn davon gibt es eine ganze Menge.

Zum Beispiel unser alles in allem gut funktionierendes demokratisches Gemeinwesen. Wir haben starke Unternehmen, die mit voller Kraft daran arbeiten, die Krise hinter sich zu lassen. Und es gibt gerade in unserer Region zahllose Menschen, die sich in Vereinen, bei der Feuerwehr, in sozialen Organisationen oder auf andere Weise engagieren. Ihnen an dieser Stelle ein großes Dankeschön!

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten, stressfreie Feiertage und viel Glück, Kraft und Gesundheit für das neue Jahr, das hoffentlich noch mehr positive Nachrichten für uns bereithält. Doch vor allem wünsche ich Ihnen Zeit: Zeit für die Familie, für Freunde – und für sich selbst; damit Sie über die Feiertage vom Krisen- in den Ruhemodus schalten können.

Ihr Bastian Rosenau, Landrat

Adventsverkauf des Elternbeirats der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ auf dem dm-Parkplatz in Mönsheim

Selbstgemachtes Weihnachtsgebäck (Gutsle), Kuchen, Dekoration, Geschenkartikel, Handwerksstücke, Geschenkideen, Glitzer-Marmelade . gab's am Stand noch pünktlich vor Heiligabend zum Verkauf.

Den Einsatz und das Engagement der Elternbeiräte für die Villa Kunterbunt und letztlich natürlich zum Wohle der Kinder unserer Villa gilt es hervorzuheben. Der Erlös kommt im Übrigen direkt der Villa & unseren Kleinsten zugute! Was für eine schöne Aktion.

Bürgermeister Michael Maurer bedankte sich fürs bessere Kennenlernen, die Gespräche und die angenehme Adventsstimmung. Er dankte allen Beteiligten für die gute, offene und transparente Zusammenarbeit, auf die sich der Elternbeirat auch zukünftig verlassen kann.

Spenden über die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Wiernsheim, IBAN: DE 17 6665 0085 0000 9126 62 mit dem Stichwort „Sternsinger 2024“

Veranstaltet von Eltern aus Mönsheim unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters

BANKEN FUSION

Bitte ändern Sie Ihre Daueraufträge auf unsere neue Bankverbindung
Volksbank Leonberg/ Strohgäu
DE94 6039 0300 0225 0820 04

Barock-Ensemble'83

Festliches Weihnachtskonzert

Johann Sebastian Bach – Weihnachtskonzert
Georg Friedrich Händel – „Tag für Tag sei Lob und Dank“
Henry Purcell – Sonata für Bach-Trompete und Orchester
Alessandro Scarlatti – Sinfonia in D für Bach-Trompete, Solo-Flöte und Orchester
Arcangelo Corelli – Concerto II, op.6 Nr.2
Dietrich Buxtehude – In dulci jubilo
und weitere lebendige Werke aus dem Barock

Freitag, 29.Dezember 2023

17 Uhr *und* 19.30 Uhr

Alte Kelter Mönsheim

Praetorius-Consort
Bach-Vokalistinnen
Christine und Fred Schuster (Solo-Violine)

Leitung und Bach-Trompete: Bernd Koreng

Eintritt frei!
www.barockensemble83.de

Enzkreis

Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Sickergalerie I, Tiefbrunnen IV und Quelle II der Gemeinde Mönsheim (RVO WSG Halden, LUBW-Nr. 236122) vom 11.12.2023

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), und §§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 und 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich und Einsicht in Unterlagen

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Sickergalerie I, Tiefbrunnen IV und Quelle II der Gemeinde Mönsheim

Bezeichnung	Ostwert (East) (UTM)	Nordwert (North) (UTM)	Gemarkung	Flurstück Nr.
Sickergalerie I	490322,2	5411775,7	Mönsheim	3853/2
Tiefbrunnen IV	490286,5	5411777,1	Mönsheim	3853/1
Quelle II	490286,5	5411781,1	Mönsheim	3853/1

ein **Wasserschutzgebiet** (LUBW-Nr. 236122) zugunsten der Gemeinde Mönsheim **festgesetzt**.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 4,684 km². Davon entfallen auf die Zone I 0,013 km², auf die Zone II 0,956 km² und auf die Zone III 3,715 km².

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Gemarkung Mönsheim der Gemeinde Mönsheim im Landkreis Enzkreis:

Mit der Zone I
auf die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3838/1, 3838/2, 3840, 3848, 3849, 3850, 3851, 3852, 3853/1, 3853/2, 3854, 3855/, 3855/2 und teilweise auf das Grundstück mit der Flurstücksnummer 98/1.

Mit der Zone II
jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:
Büchle, Burgstall, Entenbach, Flachter Weg, Gälle, Halden, Heimsheimer Steige, Kalkofen, Kreisstraße K 4569, Krügäcker, Landesstraße L 1134, Landesstraße L 1177, Leonberger Straße, Pfaffenäcker, Unter dem Haldenrain, Wasen und Ziegelweg.

Mit der Zone III
jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne und Straßen:
Birkengrund, Birkenweg, Dieb, Dreieichen, Friedrichshof, Gälle, Geißberg, Heimsheimer Steige, Heumahden, Jakobsäcker, Kaltengrund, Kraftsgrund, Kreisstraße K 4569, Krügäcker, Landesstraße L 1134, Landesstraße L 1177, Lange Hofäcker, Langes Gewand, Schellenberg, Schellenberger Grund, Schmiedbaum, Spähäcker, Steinsberg, Steinsbühl, Straße nach Obermönsheim, Viehweg, Wallenäcker, Wittenbusch, Zwischen Hölzer, Zwischen Straßen,

Zwischensolen und Zwischenweg.

(5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 1K) mit Darstellung des Einzelplanrasters für die Detailkarten und aus den 6 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2.1K – 2.6K) mit Datum vom 11.08.2023. Maßgeblich für die Lage eines Grundstücks im Wasserschutzgebiet sind diese Karten.

In den Wasserschutzgebietskarten sind jeweils innerhalb der Grenzen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt. Die Darstellung ist auf den Karten erläutert.

(6) Die Wasserschutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(7) Die Rechtsverordnung mit den Wasserschutzgebietskarten ist jeweils

beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim und
bei der Gemeindeverwaltung Mönsheim, Schulstr. 2, 71297 Mönsheim

ab Donnerstag, den 21.12.2023 für die Dauer ihrer Gültigkeit niedergelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich ist die Rechtsverordnung mit den Wasserschutzgebietskarten ab Donnerstag, den 21.12.2023 auf der Internetseite des Landratsamts Enzkreis https://www.enzkreis.de zugänglich.

§ 2
Schutzbestimmungen

In diesem Wasserschutzgebiet sind die Schutzbestimmungen in den §§ 4 bis 9 dieser Rechtsverordnung zu beachten. Im Übrigen gelten in diesem Wasserschutzgebiet die Regelungen für Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die in anderen, in § 3 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten, jedoch nicht abschließend genannten Vorschriften enthalten sind. Darüber hinaus sind in diesem Wasserschutzgebiet alle Handlungen verboten, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen.

§ 3
Schutzbestimmungen nach anderen Vorschriften

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Regelungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Weitere Regelungen, die zum Schutz des Grundwassers bzw. bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten unmittelbar zu beachten sind, enthalten insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV),
- Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO).

(3) Soweit diese Rechtsverordnung darüber hinaus Regelungen enthält, gelten diese.

§ 4
Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümer*innen und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Mönsheim, des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu, der Wasser- und der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Mönsheim betreten werden. Sofern ein Radweg durch die Zone I führt, gelten diese Betretungsverbote nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung des Radwegs. Nicht gestattet ist jedoch das Nutzen des Wegs mit Tieren.

(2) In Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 5
Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten	Verboten. Zulässig ist der Einsatz von Drohnen, sofern die Anwendung zielgenau und grundstücksbezogen erfolgen kann.
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärresten	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
9. Aufbringung von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO.	
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten	
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten	
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten	
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
15. Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	Verboten	
16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.	
17. Umwandlung von Wald	Verboten	
18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.
19. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
21. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 16)	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorenstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisenungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des Arbeitsblatts DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	Verboten. Ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der BBodSchV) eingehalten werden.
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten	
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 13, 12 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten	
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten	
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten	
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	Verboten	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten	
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten	

§ 8
Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren -dargebots zur Folge haben	Verboten	
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten	

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten	

§ 9
Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Soweit der Schutzzweck dies erfordert, haben Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Mönsheim, des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und Maßnahmen durchführen, um insbesondere die Gewässer und den Boden zu beobachten, Schutzbestimmungen zu überwachen, Zäune zu errichten, Kennzeichnungen anzubringen, Bepflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen sowie ggf. weitere zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10
Ausnahmen

Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht:

1. Für Maßnahmen der Gemeinde Mönsheim und des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. Für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11
Befreiungen

(1) Das Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, kann nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung erteilen.

(2) Das Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, hat von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 9 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 08.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des (ehemaligen) Landratsamts Leonberg vom 28.03.1969 zum Schutze der Wasserfassungen der Gemeinde Mönsheim (LUBW-Nr. 236022, Wasserschutzgebiet Fassungen Halden) außer Kraft.

Pforzheim, den 11.12.2023

Landratsamt Enzkreis
Untere Wasserbehörde

Im Original gezeichnet
Bastian Rosenau, Landrat

Geltend machen von Verfahrens- und Formmängeln, Heilung:

Nach § 97 Abs. 1 WG in der am 11.12.2023 geltenden Fassung ist eine etwaige Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Enzkreis in Pforzheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 97 Abs. 2 WG in der am 11.12.2023 geltenden Fassung sind etwaige Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung der Rechtsverordnung nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Enzkreis in Pforzheim schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

ÖFFNUNGSZEITEN UND TELEFONNUMMERN
ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Montag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

GEMEINDEVERWALTUNG

E-Mail: rathaus@moensheim.de
Telefonzentrale 9253-0
Fax 9253-10

Bürgermeister
Herr Maurer 9253-15

Vorzimmer, Amtsblatt, Vermietungen Alte Kelter und Festhalle
Frau May 9253-22

Geburten, Heiraten, Sterbefälle, Sozial- und Rentenangelegenheiten, Friedhofswesen
Frau Charrier 9253-11

Einwohnermeldeamt, Pässe
Frau Hahn 9253-12

Bauamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt, Personalwesen
Herr Arnold 9253-13

Gemeindekämmerei, Steueramt, Vermietungen Sporthalle
Herr Scheytt 9253-20

Kasse
Frau Lehmann 9253-23

Soziales Netzwerk der Gemeinde Mönsheim
Mo. und Mi. 10 – 12 Uhr + 14 – 16 Uhr
Do. 10 – 12 Uhr 9253-14

Alte Kelter 9253-27

Freibad
Bademeister 907471

Grund- und Hauptschule Appenberg
Sekretariat Frau Eder 5454
Hausmeister Herr Hecker-Fritz 914682

Kindergärten
Grenzbachstraße 7744
Baumstraße 914710

Kläranlage Grenzbach 8558
0160 96997346

Appenbergsporthalle
Hausmeister Herr Christiansen 2330590

Bauhof Heckengäu
75449 Wurmberg, Öschelbronner Str. 64
903194
Fax 9039516
E-Mail: info@zvbh.de

Wassermeister 9039517

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Euronotruf-Nummer **112**
Integrierte Leitstelle 07231 12940
Feuerwehrhaus 2332573

Polizei-Notruf **110**
71296 Heimsheim, Marktplatz 2 07033 31457
Polizeirevier Mühlacker,
Enzstraße 22 07041 9693-0

Diakoniestation Heckengäu
Lehmgrube 1 905080

Forstamt
Herr Schiz 0171 5801731

Schornsteinfegermeister
Herr Mumm 9168655
Fax 9168657

Straßendienst (außerorts)
Straßenmeisterei Maulbronn 07043 951940

Tierheime
Böblingen 07031 25010
Pforzheim 07231 154133

Haus Heckengäu
Altenpflegeheim Heimsheim 07033 5391-0

EnBW (bei Stromstörungen) 0800 3629477
Regionalzentrum Nordbaden 0800 9999966
Störungsstelle
Service-Hotline

ÖFFNUNGSZEITEN LANDRATSAMT ENZKREIS

Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung	07231 30890

SOZIALE DIENSTE

DRK Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V.
Rettungsdienst/Krankentransport 19222
Kurse 07231 373-220
(Erste Hilfe, EH am Kind, EH für Sport, Betriebshelfer, LSM für Führerscheinbewerber)

Wohnberatungsstelle DRK Kreisverband Kronprinzenstr. 22, 75177 Pforzheim
07231 373-236
Fax 07231 373-11-236
E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Seniorenerholung + Seniorenreisen
Frau Fiedrich 07231 373-230
u.fiedrich@drk-pforzheim.de

Caritas Ludwigsburg - Waiblingen – Enz
Zeppelinstraße 7, 75417 Mühlacker
07041 5953

Dienstag	ganztags
Mittwoch	nachmittags
Donnerstag	vormittags

Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH
Habermehlstraße 15, 75172 Pforzheim
07231 14424-0, Fax: 07231 14424-14
Mobiler Dienst und Essen auf Rädern

Jugendamt Enzkreis
Frau Bickel 07231 3081784
Nadine.Bickel@enzkreis.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim
07231 30870
Bietet kostenfreie und vertrauliche Beratung und Therapie bei Fragen und Problemen. In Krisensituationen können Sie sofort einen Termin erhalten.

Tagesmütter Enztal e.V.
Bahnhofstraße 96, 75417 Mühlacker
07041 8184711
info@tagesmuetter-enztal.de

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe
Verschiedene Selbsthilfegruppen für Alkoholkranke und deren Angehörige
Do. 19.00 Uhr im Haus der Begegnung/Leonberg
07033 31583 oder 07152 25696
Fax 07033 31881

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Medikamentenprobleme, bwlv Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH
Luisenstraße 54 – 56, 75172 Pforzheim
07231 139408-0
Fax 07231 139408-99
Sprechstunde Mo. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Essen auf Rädern (Menüservice)
Frau Uibel 07231 373-240
r.uibel@drk-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Telefon 07231 30870

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie

KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien

DemenzZentrum 07041-8974500
Beratungsstelle für Hilfen im Alter
Gebiet Heckengäu 07041-89745023

Sterneninsel e.V.
Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst für Pforzheim und Enzkreis
Wittelsbacherstraße 18, 75177 Pforzheim
07231 8001008, mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

VERSICHERUNGSANSTALT

Deutsche Rentenversicherung
Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim
07231 9314-20
Fax 07231 9314-60
aussenstelle.pforzheim@drv-bw.de

Mo., Di., Mi.	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Do. Fr.	8.00 – 12.00 und 8.00 – 12.00 Uhr

Amtliches

Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im alten Rathaus Pforzheimer Straße 1.
Öffnungszeiten des Büros sind
Montag und Mittwoch von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
In dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14 oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Das Büro des Sozialen Netzwerks Mönsheim befindet sich im alten Rathaus.

Wir machen Urlaub von 27. Dezember bis 3. Januar, ab 4. Januar freuen wir uns wieder auf Sie!

Haben Sie Fragen rund ums Alter?
Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?
Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt. Gerne beraten wir Sie auch telefonisch. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Offener Bücherschrank

Winterzeit-Lesezeit
Decken Sie sich mit Lesestoff aus dem offenen Bücherschrank ein.
Die Öffnungszeiten sind:
Montag 10 – 16 Uhr
Mittwoch 10 – 18.30 Uhr
Und bei allen Veranstaltungen in der Alten Kelter
Wir sind sehr dankbar für die vielen Bücherspenden, es sind wirklich tolle Bücher dabei und viel mehr wie in unseren Bücherschrank Platz haben. Das heißt, wir werden immer wieder neue Bücher in den Schrank legen und auch Bücher austauschen. Man kann laufend neue Bücher entdecken.

Einkaufsfahrt
Am **Freitag, 22. Dezember 2023** findet die nächste Einkaufsfahrt statt.
Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.
Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!
Wenn Sie etwas benötigen, dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.
Die ehrenamtlichen Fahrer sind immer freitags für die Einkaufsfahrt im Einsatz.

Gemeinsam schmeckt es am besten
Am Mittwoch 10. Januar 2023 gibt es um 12 Uhr in der Alten Kelter einen Schwabenteller mit gemischtem Salat: Bei den Kosten von 8,00 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.
Bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim anmelden 07044 925314.
Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Buchele Gruppe
Gemeinsam macht es mehr Spaß, herzliche Einladung zu unseren gemeinsamen Runden.
Treffpunkt ist jeden Mittwoch um 9 Uhr vor der Alten Kelter.
Sie sind ungefähr eine Stunde unterwegs.
Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Es gibt in Mönsheim tolle Menschen,
ein herzliches Dankeschön an alle Ehrenamtlichen des Sozialen Netzwerk Mönsheim.
In so vielen Bereichen wird so unfassbar viel geleistet, das ist nicht selbstverständlich, wir sind dafür unheimlich dankbar. Es macht unsere Welt heller, freundlicher und wärmer.

Vorschau:
20. Dezember offener Mittagstisch
10. Januar offener Mittagstisch
15. Januar Start neuer Gedächtnistrainingskurs
16. Januar Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs
17. Januar Mönsheimer Cafe-Treff
25. Januar offener Mittagstisch
Jeden Freitag findet eine Einkaufsfahrt statt!

Weihnachten ist:
...wenn ein stilles Lächeln von Herzen kommt,
...wenn das Ich zum Wir sich wandelt,
...wenn Hände lieber nehmen als geben,
...wenn aus Abstand Nähe wird,
...wenn helfen ein wichtiges Wort wird,
...wenn Augen zu leuchten beginnen,
und eine Träne nicht Leid bedeuten muss.

Wir wünschen Ihnen eine wunderbare Weihnachtszeit und einen fröhlichen Start in ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Fundsachen

Ladecase f. Soundcore Bluetooth Kopfhörer, Wimsheimer Straße
Bitte setzen Sie sich mit Frau Charrier, Telefon: 9253-11 in Verbindung

Abfall aktuell

Januar		Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leichtverpackungen	Recyclinghof Friolzheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurmberg Uhrzeit	Sonstiges
1	Mo	Neujahr						
2	Di				✘			
3	Mi	✘				09:00-12:30	14:00-17:30	
4	Do							
5	Fr					09:00-12:30	14:00-17:30	
6	Sa	Erscheinungsfest						
7	So							
8	Mo							
9	Di					14:00-17:30		
10	Mi							E
11	Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
12	Fr							
13	Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
14	So							
15	Mo							
16	Di	✘					14:00-17:30	
17	Mi							
18	Do			✘		09:00-12:30	14:00-17:30	
19	Fr							
20	Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
21	So							
22	Mo							
23	Di							
24	Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
25	Do		✘					
26	Fr				✘	14:00-17:30	09:00-12:30	
27	Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
28	So							
29	Mo	✘						
30	Di							
31	Mi					09:00-12:30	14:00-17:30	

Sonstiges
+ = Schadstoffsammlung aus Haushalten (Standorte und Uhrzeiten siehe rechts)
S = Sperrmüll (wird nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)
E = Elektrogeräte (werden nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)

Feuerwehr

Eintrittskarten - das ideale Weihnachtsgeschenk!

Am **Samstag**, **9. März 2024** gibt es wieder „Kultur bei der Feuerwehr"!
Der schwäbische Kabarettist **Christoph Sonntag** kommt in die Mönsheimer Appenbergfesthalle.

Karten gibt es zum Preis von 32,50 Euro beim Farbenhaus Frohnmayer und Kosmetikstudio Bauer in Mönsheim.

Plakat: C. Sonntag

Informationen zum Programm:
EIN TRITT FREI!
Christoph Sonntag wendet sich im neuen Programm wieder seiner Kernkompetenz zu: Ihr sollt Tränen lachen. Und gerne mit neuen positiven Impulsen für euch und die Welt wieder heimkommen.
Die Zeiten sind schwer. Wirklich?
Wir können die Probleme nicht weglachen, aber Lachen hilft uns, sie wieder einordnen zu können. Und irgendwann auch zu lösen. Lasst uns lostreten. Immer schön in die Hinterteile derer, die uns an der Nase herumführen, uns gängeln und eigentlich zum Lachen wären.
Wenn sie es nicht so ernst meinen würden.

Und das sind die Trittgeber im neuen Programm:
- Der „Freibeuter der Comedy." Denn die Piraten haben den Marsch durch die Institutionen hinter sich! Heute sitzen sie, meist ungeschminkt und ohne Hakenprothese, aber immer noch der alten Kultur verpflichtet, in Behörden, Unternehmen, Aufsichtsräten, der Finanzindustrie und in den Parlamenten. Viele von ihnen nennen sich ganz unverschämt Anlagen-Pirater, Finanz-Pirater, Unternehmens-Pirater oder einfach nur: Kabarettist.
- Dr. Friedjof Södfried Schreyvogel, Ministerpräsident von Baden-Brandenburg, der die fünf Politikerregeln enttarnt und sich selbst damit entlarvt.
- Prof. Dr. Christoph Friedhelm von Donnersbarsch mit seiner aufsehenerregenden Forschung zu den Spätfolgen der Corona-Infektion
- Einer mit dem Publikum durchgeführten Volkszählung
- Spontan-Reimen
- Mit Albert Einsteins an die Wirklichkeit angepasster „Realitätstheorie": Ä = m x g2 ... der Ärger isch meist größer ...
- dem Heiligen Bruder Christophorus Sonntag
- Hunde, Opas und viel Musik.

Ein wildes, buntes Sonntags-Programm, wie es noch nie da war. Lebendig, schnell, heutig, zum Totlachen witzig, aktuell, musikalisch, fulminant, kurz: eine einzigartige Serie von kabarettistischen Tritten, die man sich nicht entgehen lassen sollte.

Wir wünschen frohe Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Kindergärten

Advents-Spende an Mönsheimer Kindergärten

Am Mittwoch, den 13. Dezember 2023 nahm Bürgermeister Michael Maurer im Namen der Gemeinde Mönsheim seitens der Geschäftsstellenleiterin der Sparkassenfiliale in Mönsheim, Frau Julia Zeidler, gerne die traditionelle Spende für unsere Kleinsten entgegen.
Gemeinsam mit vielen Kindern des Wichtelhauses auf dem Appenberg und der Kindergartenleitung Frau Claudia Baumgärtner überreichte Frau Julia Zeidler uns diese schöne und hilfreiche Aufmerksamkeit.
An dieser Stelle bedankte sich Bürgermeister Michael Maurer für die jahrzehntelange positive Zusammenarbeit herzlich und hat keinen Zweifel an der engen und konstruktiven Fortführung dieser! Auch gilt mein Dank in Anbetracht der Spende an sich, welche keine Selbstverständlichkeit ist.
„Allen Kindern & Familien in Mönsheim wünsche ich eine besinnliche Adventszeit und gesegnete Weihnachtsfeiertage." – so Bürgermeister Michael Maurer im Anschluss an die Spendenübergabe.

Schulen

Gemeinschaftsschule Heckengäu

Schulgemeinschaft verabschiedet sich von Sekretärin Wimmer

Über 400 Schülerinnen und Schüler, fast 50 Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen, Elternvertreter, Hausmeister, Reinigungskräfte, Kooperationspartner der Schule mitsamt Bürgermeister Enz und Geschäftsführer des Schulverbands, Herr Wessinger, kamen, um sich von unserer geschätzten Sekretärin Frau Wimmer zu verabschieden.
Über 24 Jahre, fast 25, war Renate Wimmer zum einen Chefin der Verwaltung, zum anderen in verschiedenen Bereichen der Wiernsheimer Schule tätig und engagiert.
So sorgte sie im Alltag für die Pflaster auf vielen Knien, informierte Eltern über Angenehmes und Unangenehmes, unterstützte die Schulleitung in der Schulorganisation und wickelte im Hintergrund viele Verwaltungsarbeiten ab, über die sich die meisten Menschen keine Gedanken machen, die aber getan werden müssen.
Außer ihrer Tätigkeit als Sekretärin war sie ehrenamtlich für die Schule engagiert. So steckte sie die ganze Schulgemeinde, ob groß oder klein, mit ihrem Spielefieber an und so mancher Spieletag wurde an der Schule von ihr und ihren Unterstützern organisiert und durchgeführt. Auch die Spiele-AG im Ganztagsbereich ermöglichte es unzählig vielen Kindern, neue Brettspiele kennen zu lernen. In den unterrichtsfreien Zeiten gab es zudem Angebote wie Computerkurse oder Tastaturlehrgänge.
Alle Beteiligten sind sehr dankbar für all das, wovon viele in dieser langen Zeit profitiert haben.
Diesen Dank erfuhr Renate Wimmer, als sie an einem Freitag Ende November, ihrem letzten Arbeitstag, von allen in der Schulturnhalle mit dem Lied „Du bist eine Sensation" empfangen wurde und über einen roten Teppich zu einem Sessel, der einem Thron gleichkam, geführt wurde. Dann wurde ihr eine Krone als Zeichen des Respekts aufgesetzt. Bürgermeister Enz, Elternbeiratsvorsitzender Stauch, Vertreter des Honigtopfs und Vertreter der Kinder und Jugendlichen aller Klassenstufen überreichten Geschenke und würdigten mit Worten die Leistung unserer Sekretärin.
Nachdem Frau Wimmer, sichtbar ergriffen, über den roten Teppich wieder die Halle verließ, ging es in kleinerem Kreis zusammen mit einigen externen Gästen und der gesamten Belegschaft der Gemeinschaftsschule in der Aula weiter. Die Schulleitung und das Kollegium bedankten sich auf originelle Weise. So erhielt Frau Wimmer ein „Schulopoly", welches sie nun in der nun üppig vorhandenen Zeit mit ihrem Mann und anderen spielen kann.
Wir sagen ein letztes Mal DANKE für alles, was Sie eingebracht haben. Wir wünschen für den nächsten Lebensabschnitt: Gute Laune, Zeit für die schönen Dinge außerhalb von Schule, die Entdeckung der Langsamkeit und nebenbei die Entdeckung der Welt!
Monika Becker, Rektorin

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Maurer,
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

LUS Heimsheim

Weihnachtsgrüße 2023

Wieder geht ein Jahr zu Ende .
Das Jahr 2023 war an der LUS geprägt durch vielfältige unterrichtliche Aktivitäten und auch die außerunterrichtlichen Aktionen nahmen in beiden Schularten, Grund- und Realschule, nach den Einschränkungen der Corona-Jahre wieder volle Fahrt auf.
Wir wünschen allen unseren Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und Familien ein friedliches und fröhliches Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit für das neue Jahr 2024.
Nach den Weihnachtsferien beginnt der Unterricht wieder stundenplanmäßig am Mo., 08.01.2024.
Peter Hemmer, Rektor

Projektprüfung im Rahmen des Hauptschulabschlusses an der LUS

Eine Abschlussprüfung schon im Dezember? Sind die nicht erst im Sommer?, so fragt man sich vielleicht.
Die meisten der Abschlussprüfungen finden tatsächlich von Mai bis Juni statt, nicht aber die Projektprüfung. Diese besondere Prüfung fand nun vom 04.12.-08.12.23 statt und war der Startschuss der Klasse 9d in ihr Prüfungsjahr mit dem Hauptschulabschluss.
Bei dieser recht neuen Prüfungsform suchen sich die Schüler/innen ein eigenes Projekt, das sie selbstständig vorbereiten und innerhalb einer Woche dann durchführen. Das Projekt soll einen Bezug zu einem Berufsfeld haben, das im anschließenden Kolloquium näher beleuchtet wird.
Die Klasse 9d konzentrierte sich bei der Themenfindung auf einen handwerklichen und einen sozialen Beruf.

Zwei der vier Gruppen gingen auf das Haus Heckengäu zu und fragten, ob man nicht das Projekt gemeinsam dort durchführen könnte. Man einigte sich darauf, dass eine Gruppe mit den Senioren Plätzchen backen, die andere Gruppe weihnachtliche Deko basteln würde. Die beteiligten Schüler/innen waren: Setayesh Akbari, Mia Jahnel, Amelie Wolf, Leon Kalinka, Noah Panas, Carmen Fest und Emilie Felix Bach.
Wir hoffen, die Senioren hatten ebenso viel Spaß wie die Schüler/innen bei der Durchführung und bedanken uns für die Möglichkeit und Kooperation.
Die beiden anderen Gruppen durchstreiften das Schulhaus auf der Suche nach verbesserungswürdiger Bausubstanz. Schnell war klar, dass sie gerne Wände streichen würden. Nun ist das aber gar nicht einfach und da es ja schön werden sollte, einigten sich Schüler/innen und Schulleitung darauf, dass die Malerarbeiten professionell begleitet werden sollten.
Durch einen Glücksgriff kamen wir an Stuckateurmeister Ralf Rüth, der uns nicht nur mit Rat zur Seite stehen, sondern auch tatkräftig unterstützen wollte. Zunächst nahm sich Herr Rüth bei einem ersten Treffen viel Zeit, um uns zu beraten und bei der Farbauswahl zu helfen. Dann die große Überraschung:
Herr Rüth sponserte uns die kompletten Materialien und versprach, jeden Tag vorbeizukommen, um die Arbeit zu begleiten. Er fühle sich verbunden mit der Schule, die er früher selbst besuchte, und unterstütze gerne junge Menschen in ihrer beruflichen Entwicklung, meinte er auf die Frage hin, weshalb er uns dieses tolle Angebot machte. Auch hoffe er, den Schüler/innen einen Einblick in die Arbeit als Stuckateur zu geben und sie für diesen schönen Handwerksberuf begeistern zu können.
Durch die professionelle Begleitung gelang es den beteiligten Schüler/innen Leonie Wolf, Ben Wölkerling, Benis Jakupaj, An-

dreii Heidukov, Arda Moffa, Noah Alker und Ekrem Duymaz, zwei wunderschöne Wände zu gestalten, auf die sie mächtig stolz sind (und auch sein können). Solche Aktionen sind ein Gewinn für alle Seiten: die Schüler verbinden sich noch ein wenig mehr mit ihrer Schule, es tun sich wieder neue Kooperationen und damit auch eine gewisse Verbundenheit zwischen Schule und ansässigen Firmen auf und die Schule wird tatsächlich schöner.

Wir danken dem Haus Heckengäu und Stuckateurmeister Herrn Ralf Rüth für die großartige Unterstützung und das Engagement für unsere Schule.

Aus dem Standesamt

Sterbefälle

- Erwin Volle, zul. wh. Buigenrainstr. 46 in 71297 Mönsheim, verstorben am 14.10.2023
- Klaus Ewald Schietinger, zul. wh. Ulmenstr. 16 in 71297 Mönsheim, verstorben am 01.12.2023
- Simone Pfeiffer geb. Fahrner, zul. wh. Badstr. 22 in 71297 Mönsheim, verstorben am 28.11.2023

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

ACHTUNG ÄNDERUNG!!!!

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt **ab 25.10.2023** und vorerst bis auf Weiteres.

Wir bitten Sie, die aktuellen Öffnungszeiten Ihrer Notfallpraxis auf unserer Homepage unter nachfolgendem Link https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden einzusehen.

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für **nicht gehfähige Patienten** kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung **ein Hausbesuch über die 116117** angefragt werden.

Bei **medizinischen Notfällen**, insbesondere **bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall**, muss sofort der Rettungsdienst unter der **112** alarmiert werden.

Notfallpraxis Kinder Pforzheim
Helios Klinikum Pforzheim; Kanzlerstr. 2–6; 75175 Pforzheim
Öffnungszeiten
Mi. 15 – 20 Uhr
Fr. 16 – 20 Uhr
Sa., So. und an Feiertagen 8 – 20 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum; Wilferdinger Str. 67; 75179 Pforzheim
Öffnungszeiten

Mo., Di., Do.	19 – 22 Uhr
Mi., Fr.	16 – 22Uhr
Sa., So. und an Feiertagen	8 – 22 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker; Hermann-Hesse-Str. 34; 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten

Sa., So. und an Feiertagen	10 – 16 Uhr

HNO Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum; Wilferdinger Str. 67; 75179 Pforzheim
Öffnungszeiten

Mo., Di., Do.	19 – 22 Uhr
Mi., Fr.	16 – 22Uhr
Sa., So. und an Feiertagen	8 – 22 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden:

Bereich Mühlacker unter 0621 38000816

Apothekennotdienst

Samstag, 23. Dezember 2023
Kirnbach-Apotheke Niefern, Hauptstr. 36
Tel. 07233 - 9 71 15

Sonntag, 24. Dezember 2023 (Heiligabend)
Neue Apotheke Eutingen, Hauptstr. 111
Tel. 07231 - 5 87 17 78

Montag, 25. Dezember 2023 (1. Weihnachtsfeiertag)
Heckengäu-Apotheke Mönsheim, Pforzheimer Str. 2
Tel. 07044 - 9 09 48 80

Dienstag, 26. Dezember 2023 (2. Weihnachtsfeiertag)
Hebel-Apotheke im Ärztecentrum, Simmlerstr. Pforzheim (Innenstadt)
Tel. 07231 - 31 66 99

Samstag, 30. Dezember 2023
Markt-Apotheke Flacht, Weissacher Str. 38
Tel. 07044 - 90 01 11

Sonntag, 31. Dezember 2023 (Silvester)
Rats-Apotheke Eutingen, Hauptstr. 99
Tel. 07231 - 5 00 72

Montag, 1. Januar 2024 (Neujahr)
Central-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 42
Tel. 07041 - 8 10 69 46

Samstag, 6. Januar 2024 (Drei Könige)
Apotheke Butz Friolzheim, Paulinenstr. 1
Tel. 07044 - 4 49 44

Sonntag, 7. Januar 2024
Sonnenhof-Apotheke Pforzheim, Carl-Schurz-Str. 52 Pforzheim (Sonnenhof)
Tel. 07231 - 7 39 39

Tierärztliche Notdienste

23./24.12.2023
Praxis Hahmann
Telefon 07033 33698

25.12.2023
Praxis am Rankbach
Telefon 07159 8054910

26.12.2023
Praxis Schuch
Telefon 07159 800585

30.12.2023
Praxis am Rankbach
Telefon 07159 8054910

31.12/1.1.2024
Praxis Hildenbrand
Telefon 07152 949 733

6/7.1.2024
Praxis Hohlweg
Telefon 07159 18180

DRK Aktionen

Blutspende zwischen den Jahren ist unverzichtbar

Ein unvorhersehbarer Unfall, eine plötzliche schwere Erkrankung: Jeden Tag werden in Deutschland etwa 15.000 Blutspenden benötigt.
Der DRK-Blutspendedienst bittet alle, die trotz der andauernden Erkältungswelle fit und gesund sind, sich zwischen den Jahren einen Termin zur Blutspende zu reservieren. Blut spenden ist unverzichtbar und die einfachste Art Leben zu retten.
Worauf warten? Jetzt liegend Leben retten! Jeder Typ ist gefragt!

Nächster Termin:
Freitag, dem 05.01.2024
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Festhalle, Eichenstr. 26
71292 Friolzheim

Jetzt Blutspendertermin online reservieren unter www.blutspende.de/termine

Versorgung über den Jahreswechsel sicherstellen. Blut wird kontinuierlich jeden Tag zur Versorgung von Patientinnen und Patienten benötigt: zum Beispiel zur Behandlung von Krebserkrankungen, bei Operationen oder Unfallverletzungen.
*„Damit es zwischen den Jahren nicht eng wird, bitten wir diejenigen, die den Herbst-Schnupfen schon hinter sich haben, oder gänzlich davon verschont geblieben sind: Bitte reservieren Sie sich einen Termin zu Blutspende. Blutspenden sind für die Versorgung der Patient*innen unverzichtbar*", betont Eberhard Weck, Pressesprecher des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen.

Als Dankeschön für die gute Tat erhalten Blutspender*innen im Zeitraum vom 18.12.2023 bis 05.01.2024 eine exklusive Emaille-Tasse im DRK-Design.

Blut spenden? So einfach läuft's: Termin reservieren und mit einer Blutspende in weniger als einer Stunde Zeit bis zu drei Menschen helfen! Die reine Blutentnahme dauert dabei ca. 10 Minuten. Die restliche Zeit wird für die Anmeldung, das Ausfüllen des Spenderfragebogens, das vertrauliche Arztgespräch und die Ruhepause im Anschluss an die Blutspende benötigt.

Alle Termine und weitere Informationen unter www.blutspende.de oder unter **0800 11 949 11**. Bildmaterialien stehen unter www.blutspende.de/presse/mediathek zur Verfügung.

Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim

Das Jahr 2023 geht zu Ende und die Sorgen um ein friedliches Miteinander in Europa, im Nahen Osten und immer häufiger auch in Deutschland beschäftigen uns nach dem Ende der Corona-Pandemie immer mehr. Während der unvermindert anhaltende Krieg in der Ukraine aus den Schlagzeilen zu verschwinden droht, hat uns der Angriff der Terrororganisation Hamas entsetzt und sprachlos zurückgelassen. Dazu kommen immer mehr ungewöhnliche Wetterkapriolen wie die sommerliche Hitze im Herbst, die Waldbrände, die in Teilen Deutschlands im Sommer wüteten oder ausgetrocknete Flussbetten, die sich nach Starkregen umgehend wieder füllten und Überschwemmungen auslösten.
Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch Ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle.

Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, geruhsame Feiertage, eine gute Erholung und ein erfolgreiches neues Jahr – bleiben oder werden Sie gesund!
Im Namen der Vorstandschaft des VdK Ortsverbandes Mönsheim.

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:
- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:
Montag – Freitag 8:30 – 14:00 Uhr
Telefon 07044 905080
Fax 07044 9050839
Internet www.diakonie-heckengaeu.de
Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim
Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück!

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Jeden Donnerstag findet in Mönsheim eine **Sprechstunde** der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:
- Wie komme ich trotz Einschränkungen zu Hause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.
- Die Beratung ist kostenlos

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im „Alten Rathaus Mönsheim" innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Allgemeine Info

Frühe Hilfen des Caritasverband e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen / Familienkinderkrankenpflegerinnen / Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung.
Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.
Kontakt: 07231 128844
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de